

## Wasserrahmenrichtlinie und Eingriffsregelung

Mit der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollen unsere Gewässer bis 2015<sup>1</sup> wieder flächendeckend einen guten Zustand erreichen. Im Rahmen von Gewässerentwicklungsmaßnahmen können Städte und Gemeinden dabei auch für sich selbst einen Gewinn erzielen: Reich strukturierte Gewässer sind nicht nur in ihrer Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bedeutsam, sie werten auch das Wohnumfeld auf und steigern den örtlichen Erlebnis- und Erholungswert in der freien Landschaft sowie in der Siedlungslage.

Wesentliche Bedeutung bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen kommt den Finanzierungsmöglichkeiten zu. Dabei ist neben innovativen Strategien auch der findige Umgang mit bestehenden Instrumenten gefragt. Für das Ziel, unsere Fließ- und Stillgewässer und nicht zuletzt auch das Grundwasser flächendeckend zu verbessern, kann die Verbindung mit der Eingriffsregelung nach Naturschutz- und Baurecht eine Option sein. Dies gilt, insoweit die rechtlichen und fachlichen Regelungen des Naturschutz- und Baurechts ein Zusammenspiel von Kompensation aus der Eingriffsregelung und Maßnahmen mit direkter oder indirekter Wirkung auf Gewässer zulassen.

Für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden liegen die Berührungspunkte im Bereich der Bauleitplanung. Besonders wenn es bei der Umsetzung der WRRL um die Verbesserung der Uferstruktur, die Entwicklung von Gewässerauen, Planungen zur Ver- und Entsorgung von Baugebieten und die Durchsetzung von Gewässerstrandstreifen geht, ist die gemeindliche Planungshoheit betroffen.

### Wasserwirtschaft und Naturschutz

Flüsse, Bäche, Seen und auch das kaum unmittelbar sichtbare Grundwasser sind zentrale Bestandteile von Natur und Landschaft. Die im Naturschutzrecht formulierten Ziele Schutz, Pflege und Entwicklung beziehen sich auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Ein Grundsatz ist dabei auch die Einbeziehung von Gewässern (§ 2 Punkt 6 NNatG). Das NWG (§ 2) stellt in seinen Grundsätzen die Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum

für Tiere und Pflanzen ebenfalls klar voran. Letztlich stellt die WRRL direkte und indirekte Bezüge zum Aufgabenbereich des Naturschutzes her. So wird als Ziel der Richtlinie der Wasserhaushalt insgesamt und damit ausdrücklich auch der Zusammenhang von aquatischen Ökosystemen und den von ihnen abhängenden Landökosystemen und Feuchtgebieten genannt (Artikel 1).

Instrumentarien, die einer Operationalisierung dieser Ziele und Grundsätze dienen, sind Landschaftspläne aber auch Gewässerentwicklungspläne. Unter Gewässerentwicklungsplänen sind handlungs- und maßnahmenorientierte Fachplanungen von Wasserwirtschaft und Naturschutz unter Beteiligung von Landwirtschaft und anderen Interessensgruppen zu verstehen. Für viele Gewässer gibt es bereits diese Grundlagenplanung - für andere bietet dieses Vorgehen zur Konkretisierung und Abstimmung von Handlungsmöglichkeiten am und ums Gewässer einen neuen Weg. Mögliche Synergien bei Überschneidungen von WRRL-Maßnahmegebieten mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, aber auch mit Natura 2000-Gebieten und Biotopverbundbereichen können so anschaulich aufgezeigt werden. So kann ein planerischer Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden und gleichzeitig auf vorausschauende Weise das Ziel bzw. der Grundsatz des Naturschutzes Schutz, Pflege und Entwicklung an Gewässern verwirklicht werden.

Wenn sich Synergien bzw. ein Mehrwert zwischen naturschutzfachlichen Zielen und der WRRL abzeichnen, ist ein häufiges Hemmnis die Frage geeigneter Finanzierungswege und die der Flächenverfügbarkeit. Hier kann eine Verbindung von Kompensation (resultierend aus der Eingriffsregelung) und Maßnahmen im Rahmen der WRRL gewinnbringend sein. Voraussetzung ist natürlich die Wahrung der Intention der Eingriffsregelung: Ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft bzw. des Landschaftsbildes unvermeidbar, so muss vorrangig die beeinträchtigte Funktion/das Landschaftsbild ausgeglichen, also wieder hergestellt werden. Ist ein solcher Ausgleich nicht möglich, müssen die Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zumindest gleichwertig als Ersatzmaßnahmen hergestellt bzw. die Kosten für deren Herstellung vom Verursacher getragen werden.

<sup>1</sup> bzw. bei Erweiterung des Zeitrahmens bis 2021 oder 2027

Auch zur Umsetzung der WRRL können in Niedersachsen Ersatzmaßnahmen bzw. das Ersatzgeld herangezogen werden. Das gilt besonders dann, wenn dies auf Grundlage von fachlichen Planungen (z. B. Landschaftsplan) in entwicklungsfähigen und -bedürftigen Gebieten erfolgen kann. Im Zusammenspiel von Wasserwirtschaft und Naturschutz sind durchaus Maßnahmen mit positiven Wechselwirkungen wie eine bessere Biotopvernetzung durch Uferrandstreifen, Auswirkungen von Verbesserungen der Gewässerstruktur auf die naturschutzfachliche Qualität von Auen sowie ein attraktiveres Landschaftsbild denkbar. Nähere Informationen mit einer Sammlung von Beispielen enthält das Hinweispapier „Eingriffsregelung als Baustein zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“, das 2007 von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens herausgegeben wurde und bei der U.A.N. erhältlich ist.

Darüber hinaus kann die Untere Naturschutzbehörde aus dem Ersatzgeld für geeignete Vorhaben Mittel zur Verfügung stellen, die als Gegenfinanzierung bei der Beanspruchung von Fördermitteln (z. B. aus dem Programm PROFIL) aufgebracht werden müssen. Auf diesem Weg lässt sich unter Umständen für Gewässer und ihr Umfeld nicht nur im Hinblick auf den Naturhaushalt, sondern auch auf die verfügbaren finanziellen Mittel ein Plus erzielen.

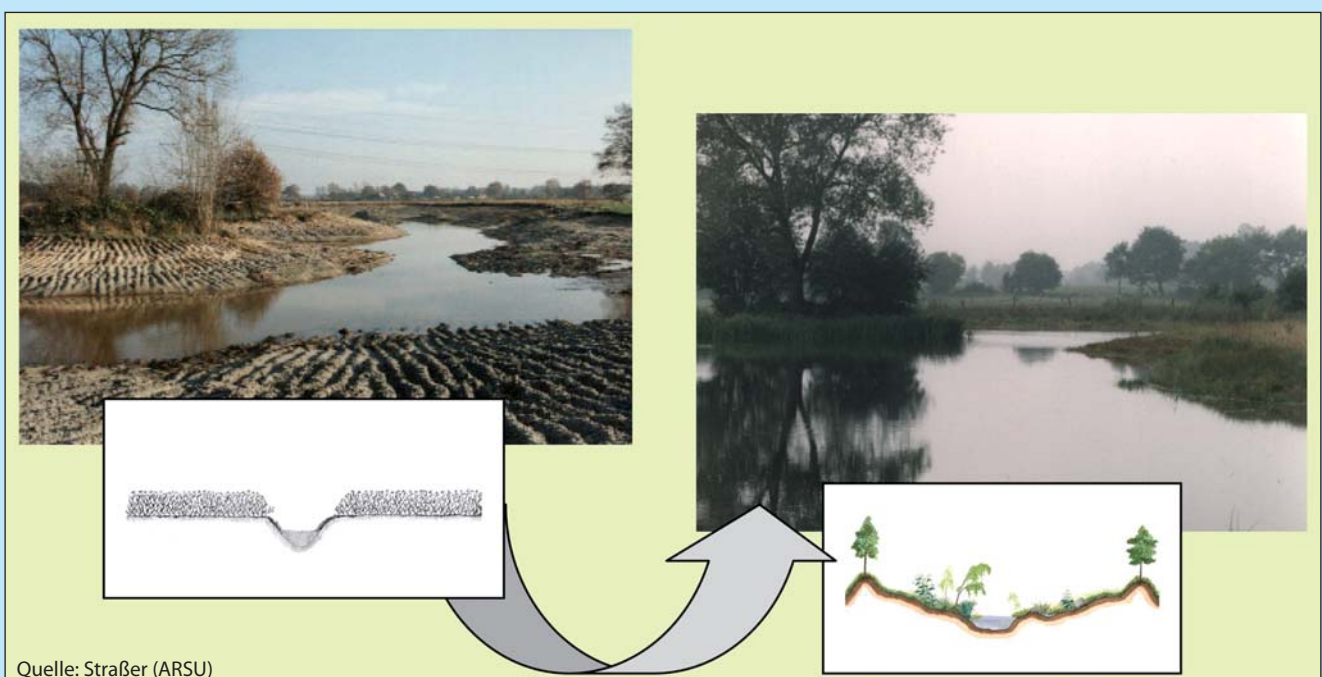
Möglichkeiten für die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils bietet die Eingriffsregelung auch mit der Ver-

wendung des Ökokontos. Ein interessantes Beispiel für die Möglichkeiten der Maßnahmenbevorratung hinsichtlich der Eingriffskompensation bietet die Flächenagentur im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechte „wir, vier“ ([www.staedtequartett.de](http://www.staedtequartett.de)). Obwohl nicht unmittelbar die Umsetzung der WRRL verfolgt wurde, besteht hier ein enger Bezug zum Thema Wasser. Über die Bevorratung von geeigneten Flächen und Maßnahmen in einem Kompensationspool wird eine Verbesserung von Gewässern und ihrem Umfeld verfolgt (siehe Abbildung). Weitere gewässerbezogene Maßnahmen sind bei der Flächenagentur in Planung, aktuell beispielsweise an der Lohne.

Um die aufgezeigten Wege nutzen zu können, ist eine frühzeitige und gute Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden, Unteren Naturschutz- und Wasserbehörden ebenso wie mit den Unterhaltungs- und Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Akteuren wichtige Voraussetzung zum Gelingen.

## Aktivitäten in den Gebietskooperationen

Die Gebietskooperationen zur Umsetzung der WRRL Leda-Jümme, Hase und Untere Ems setzen gemeinsam Mittel aus dem jeweiligen Budget der Gebietskooperation ein und haben Mitte 2008 die Erarbeitung einer Handreichung zum Thema WRRL und Eingriffsregelung, zugeschnitten speziell auf das Einzugsgebiet der Ems, beauftragt.



Quelle: Straßer (ARSU)

Ziel ist es, für die betroffenen Städte und Gemeinden durch Abstimmung der Chancen und Grenzen einer Verknüpfung von WRRL und Eingriffsregelung ein einfacheres Vorgehen zu ermöglichen, ohne auf bewährte Herangehensweisen, sprich Bewertungsverfahren aus der Verwaltungspraxis zu verzichten. Dabei soll ausgelotet werden, wie an die bestehende Praxis der zuständigen Behörden, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörden, sinnvoll angeknüpft werden kann. So soll gewissermaßen eine Eichung erreicht werden für Maßnahmen, die WRRL und Naturschutz im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung dienen können. Hierzu sollen fallbezogen mögliche Schnittstellen ermittelt werden, um daraus Vorschläge für die Implementierung der Ziele der WRRL mit Synergien zur Eingriffsregelung im Ems-Einzugsgebiet machen zu können.

Kern des Vorhabens ist der fachliche, konstruktive Austausch mit den Unteren Naturschutzbehörden, um Wege für die gemeinsamen Ziele von Wasserrahmenrichtlinie und Naturschutz zu suchen. Die Entscheidung für die vorrangige Ansprache der Unteren Naturschutzbehörden beruht darauf, dass auf dieser Behördenebene umfangreiche Erfahrungen mit dem Vollzug der Eingriffsregelung vorliegen. Gleichzeitig soll damit ein Impuls für die unmittelbare Einbeziehung bzw. Gewinnung der Naturschutzbehörden für eine gewinnbringende Zusammenarbeit zur Umsetzung von Naturschutz- und WRRL-Zielen im Ems-Einzugsgebiet gegeben werden.

Ein Abschlussbericht des Vorhabens liegt bislang noch nicht vor. Ansprechpartner bei Interesse ist Herr Michael Klaus vom NLWKN Cloppenburg (Tel.: 04471/886-133; E-Mail: Michael.Klaus@nlwkn-clp.niedersachsen.de).

## Nutzen Städte und Gemeinden die Kombinationsmöglichkeiten von WRRL und Eingriffsregelung?

Die Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. hat im Rahmen ihres Projekts „Wasserrahmenrichtlinien-InfoBörse“ (wib) Ende 2007 eine Umfrage zur Eingriffsregelung bei den Bauamtsleiterinnen/-leitern der Mitgliedsgemeinden des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) durchgeführt. Die Befragung soll einen Überblick geben, in welchem Maß Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung Potenzial für die Umsetzung der WRRL bieten.

Von den angeschriebenen 260 Städten und Gemeinden haben sich 56 (inklusive Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) an der Befragung beteiligt. Dies entspricht einem Rücklauf von etwas mehr als 20 %. Da nur Mitgliedsgemeinden des NSGB befragt wurden, ist die Umfrage nicht repräsentativ für Niedersachsen. Das Ziel war deshalb auch nicht, rein quantitative Aussagen zu treffen, sondern vielmehr das Aufzeigen von Tendenzen.

Etwas mehr als 15 % der Befragten<sup>2</sup> rechnen mit keinem Kompensationsbedarf bzw. machten keine Angabe, da z. B. die Bautätigkeit stagniert oder der Bedarf schwer abgeschätzt werden kann. Mit ca. 0,5 - 4 ha Potenzial für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung rechnen fast 30 % der befragten Gemeinden. Etwas mehr als 20 % rechnen mit schätzungsweise 5 - 9 ha, fast 20 % mit ca. 10 - 15 ha und fast 10 % mit etwa 20 ha. Zwei der befragten Gemeinden rechnen mit ca. 50 ha Kompensationsbedarf und eine Gemeinde mit bis zu ca. 120 ha. Hinzu kommt z. T. noch Kompensationsbedarf für Großvorhaben oder für Maßnahmen von privaten Investoren, der den Gemeinden aber z. T. nicht bekannt ist und somit meistens nicht angegeben wurde. Mehr als die Hälfte der Befragten gaben an, dass im Rahmen der Kompensation, mit der die Gemeinden in den nächsten fünf Jahren rechnen, nicht gezielt Maßnahmen zur Verbesserung von Gewässern bzw. dem Grundwasser geplant sind. Fast 20 % gaben an, dass es entweder schon recht konkrete Überlegungen dazu gibt oder zumindest schon darüber nachgedacht wurde, Maßnahmen mit dieser Zielrichtung zukünftig zu ergreifen.

In ebenfalls fast 20 % der befragten Gemeinden beinhaltet der Landschaftsplan Maßnahmen, die gleichzeitig der Umsetzung der WRRL dienen können. Diese beinhalten beispielsweise Vorschläge zur naturnahen Umgestaltung von Fließ- und Stillgewässern sowie zur Anlage von Pufferzonen bzw. Gewässerrandstreifen an Fließgewässern, aber auch Entwicklungsmöglichkeiten für die Neuanlage von Stillgewässern. Auf die Frage, ob Kompensation für Eingriffe im Gemeindegebiet auch außerhalb des Gemeindegebietes stattfindet, antworteten etwas mehr als 20 % der befragten Gemeinden mit ja; weitere 5,4 % sind daran zumindest interessiert. Einschränkend wurde hier jedoch von einzelnen Befragten angemerkt, dass die Kompensation zwar in anderen Mitgliedsgemeinden aber nur inner-

<sup>2</sup> Die Prozentangaben beziehen sich stets auf die 56 Gemeinden, die an der Befragung teilgenommen haben und nicht auf die 260 Gemeinden, die angeschrieben wurden.

halb des Samtgemeindegebietes, auf Flächen, die von der Gemeinde erworben wurden oder direkt an das Gemeindegebiet angrenzend, stattfindet. In Einzelfällen findet eine Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden durch Mitnutzung des gemeindlichen Kompensationspools und Nutzung des Flächenpools des Landkreises statt.

Eine Gemeinde gab an, dass die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes schwer zu vermitteln sei und die Ratsöffentlichkeit dies eher skeptisch sehe.

Etwas mehr als 50 % der befragten Gemeinden nutzen die Instrumente Flächenpool und/oder Ökokonto zur Kompensation; weitere 17,9 % haben daran Interesse bekundet oder dies bereits geplant. Bei 25 % der Befragten sind im Flächenpool auch Flächen an Gewässern bzw. mit Bezug zum Grundwasser vorhanden und bei 9 % der befragten Gemeinden sind in den Ökokonten Maßnahmen zur Verbesserung von Gewässern bzw. dem Grundwasser enthalten.

Dass etwa 10 % der befragten Gemeinden bereits Erfahrungen bei der Verknüpfung von Kompensationsmaßnahmen mit der Umsetzung von Maßnahmen der WRRL haben zeigt, dass die Kombination dieser beiden Aspekte durchaus möglich ist. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen aber auch, dass in den nächsten fünf Jahren in einem Großteil der Gemeinden voraussichtlich keine Verbesserung von Gewässern bzw. dem Grundwasser im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zu erwarten ist.

Potenzial für Flächen bzw. Maßnahmen zur Verbesserung von Gewässern bzw. dem Grundwasser bieten grundsätzlich Flächenpools und Ökokonten, da diese von den Gemeinden schon recht umfangreich genutzt werden. Der Anteil an Flächen bzw. Maßnahmen zur Verbesserung von Gewässern bzw. dem Grundwasser könnte in den Flächenpools bzw. Ökokonten jedoch noch erhöht werden.

## Weiterführende Hinweise

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE NIEDERSACHSENS (Hrsg.); 2007: „Eingriffsregelung als Baustein zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“. Zusammengefasst und erarbeitet im Rahmen des Projektes Wasserrahmenrichtlinien-InfoBörse (wib) der Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N. Hannover.

Link: <http://www.wrrl-kommunal.de/content,303.html>

ARSU (ARBEITSGRUPPE FÜR REGIONALE STRUKTUR- UND UMWELTFORSCHUNG GMBH) & FLÄCHENAGENTUR GMBH IM STÄDTEQUARTETT DAMME, DIEPHOLZ, LOHNE, VECHTA; 2003: Maßnahmenbevorzugung - Ökokonto, Modell zur Handhabung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Beispiel des Flächenpools im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta. Endbericht, gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt. Oldenburg.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM; 2007: Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 7 ff NNatG. Erlass vom 16.04.2007.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM; Juli 2007: Hinweise zur Flächen- und Maßnahmenbevorzugung bei der Eingriffskompensation - Ökokonto-Modell für Niedersachsen. Unveröffentlichter Entwurf unter [http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C42964841\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C42964841_L20.pdf)

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (Hrsg. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen); 2000: Handlungsmöglichkeiten zur Abarbeitung der Eingriffsregelung auf kommunaler Ebene: Flächenagenturen, Ökokonten, Flächenpools.

WEYER, MANFRED; 2007: „Flächenmanagement in Niedersachsen - Flächen- und Maßnahmenbevorzugung zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt“. In: Mitteilungen aus der NNA, 18. Jahrgang 2007, Heft 1, Seite 9 - 12.

## Impressum

### Herausgeber:

**wib** Wasserrahmenrichtlinien-InfoBörse

Projekt „Wasserrahmenrichtlinien-InfoBörse (wib)“

Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.  
Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover  
Tel.: 0511 / 302 85-60, Fax: 0511 / 302 85-56  
E-Mail: [info@uan.de](mailto:info@uan.de), Internet: [www.uan.de](http://www.uan.de)



### Druck:

ottdruck braunlage